



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-21/2004-R

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen **Festlegung zur Anerkennung der Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Netzreserveanlage UPM Schongau nach § 13c Abs. 5 EnWG als verfahrensregulierte Kosten i.S.d. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer	Wolfgang Wetzl,

gegenüber der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- im Folgenden: „Übertragungsnetzbetreiber“ -

am 20.10.2022 beschlossen:

1. Die Vorhaltung und der Einsatz der Erzeugungsanlage UPM Schongau (BNA1248a) im Rahmen der Netzreserve unterliegt auf Grund der in der **Anlage 1** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers einer wirksamen Verfahrensregulierung.

Die nach Maßgabe dieser freiwilligen Selbstverpflichtung resultierenden Kosten gelten im Geltungszeitraum der Festlegung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV.

2. Der Übertragungsnetzbetreiber darf seine Erlösobergrenze im Hinblick auf die in Ziffer 1 genannten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres t , für welches die in Ziffer 1 genannten Anlagen jeweils ganz oder teilweise vorzuhalten sind (Erbringungszeitraum), anpassen. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses erfolgte Anpassungen der Erlösobergrenze im Hinblick auf vor dem jeweiligen Kalenderjahr der Anpassung der Erlösobergrenze entstandene Kostenanteile bleiben unberührt.

Die voraussichtlich aus dem in der **Anlage 2** zu diesem Beschluss beigefügten Vertrag entstehenden Kosten und Erlöse (Plankosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber mit der Beschlusskammer abzustimmen und entsprechend dem Beschluss vom 11.09.2019 zur Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte (BK8-19/0001-A) zwei Werktage vor dem 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres $t-1$ für das Kalenderjahr t an die Bundesnetzagentur zu melden.

Bei der Anpassung seiner Erlösobergrenze nach Satz 1 bzw. Satz 2 darf der Übertragungsnetzbetreiber die nach Satz 3 mit der Beschlusskammer abgestimmten und gemeldeten Plankosten ansetzen.

Die Differenz zwischen den nach Satz 3 ansetzbaren Plankosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber entstehenden tatsächlichen Kosten (Istkosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten gegenüber der Beschlusskammer im Rahmen des von der Bundesnetzagentur entweder durch Übersendung oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite

www.bundesnetzagentur.de/Beschlusskammer8

zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Dabei hat der Übertragungsnetzbetreiber die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen.

3. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2028 befristet.
4. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die vorliegende Festlegung erfolgt auf Grundlage des § 13c Abs. 5 EnWG und ermöglicht dem Übertragungsnetzbetreiber die auf Grund § 13c Abs. 1 EnWG mit der Vorhaltung und dem Einsatz der Netzreserveanlage UPM Schongau (BNA1248a) einhergehenden Netzreservekosten zu refinanzieren. Zugleich trifft die Festlegung Vorgaben zur Art und Weise der Refinanzierung.

Als Betreiberin der Netzreserveanlage zeigte die UPM GmbH (Georg-Haindl-Straße 5, 86153 Augsburg) erstmalig mit Schreiben vom 13.12.2013 die vorläufige Stilllegung der Anlage mit Wirkung zum 01.01.2015 gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Übertragungsnetzbetreiber an. Der Übertragungsnetzbetreiber prüfte die Systemrelevanz dieser Anlage und wies sie als systemrelevant aus. Aufgrund erneuter Anzeigen der vorläufigen Stilllegung durch die UPM GmbH zuletzt mit Schreiben vom 17.06.2021 wies der Übertragungsnetzbetreiber die Anlage erneut als systemrelevant aus, zuletzt mit Schreiben vom 23.11.2021 bis zum Ablauf des 30.06.2024. Durch die Systemrelevanzausweisung ist der UPM GmbH die Stilllegung der Anlage auch über die 12-monatige Karenzzeit des § 13b Abs. 1 S. 1 und S. 2 EnWG hinaus verboten. Stattdessen ist sie verpflichtet, die Anlage in einem betriebsbereiten Zustand zu erhalten und allein nach den Vorgaben

des Übertragungsnetzbetreibers einzusetzen. Für die Vorhaltung und den etwaigen Einsatz der Anlage hat die UPM GmbH gemäß § 13c Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 9, 6 NetzResV einen kompensatorischen Vergütungsanspruch gegen den Übertragungsnetzbetreiber.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche aus § 13c EnWG und der NetzResV schloss der Übertragungsnetzbetreiber mit der UPM GmbH, nach entsprechender Abstimmung mit der Bundesnetzagentur, am 22./31.08.2022 für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2022 einen Netzreservevertrag für die Anlage (**Anlage 2**).

Der Übertragungsnetzbetreiber hat sodann am 27.09.2022 eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Vorhaltung und zum Einsatz der Netzreserveanlage unterzeichnet (**Anlage 1**) und gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben. Darin verpflichtet sich der Übertragungsnetzbetreiber zur Einhaltung des seinerseits mit dem Anlagenbetreiber UPM GmbH am 22./31.08.2022 abgeschlossenen Netzreservevertrages (**Anlage 2**). Der Abgabe der freiwilligen Selbstverpflichtung und dem Abschluss des Netzreservevertrages war eine umfangreiche Abstimmung hinsichtlich der angemessenen Netzreservekosten vorangegangen.

Die Beschlusskammer hat, jeweils per E-Mail, dem Übertragungsnetzbetreiber, der zuständigen Landesregulierungsbehörde sowie dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer Musterfestlegung gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021,

C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020,

Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.5 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch

durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.6 Belastung Einzelner verboten

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier

einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.7 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.8 Interessenabwägung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. **Rechtsgrundlagen**

Die Ziffer 1 des Beschlusstexts beruht auf § 13c Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 9 Abs. 5, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 S. 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Vorgaben zur Anpassung der Erlösobergrenze und zum Istkosten-Abgleich nach der Ziffer 2 des Beschlusstexts beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV und auf § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV. Die Befristung der Festlegung in der Ziffer 3 des Beschlusstexts beruht auf §§ 3, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.

4. **Formelle Rechtmäßigkeit**

Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

Von einer Anhörung konnte im konkreten Fall abgesehen werden.

Aus verfahrensökonomischen Gründen hat die Beschlusskammer für die Einzelfestlegungen der systemrelevanten Anlagen der inländischen Netzreserve vereinheitlichte Beschlussvorlagen erstellt und am 27.03.2018 per E-Mail allen Übertragungsnetzbetreibern zur Stellungnahme nach § 67 Abs. 1 EnWG übersandt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben hierzu jeweils mit Schreiben vom 12. bzw. 13.04.2018 Stellung genommen und mitgeteilt, dass auf eine Anhörung im Einzelfall verzichtet wird, sofern die regulatorischen Mechanismen der Einzelfestlegungen denen der Musterfestlegungen entsprechen. Die Beschlusskammer hat von einer Anhörung abgesehen, da sie eine wirksame Verfahrensregulierung i.S.v. § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV nach Maßgabe der in der **Anlage 1** enthaltenen freiwilligen Selbstverpflichtung uneingeschränkt anerkennt.

Nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gibt die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der betreffende Netzbetreiber seinen Sitz hat, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Teiles 3 des EnWG trifft. Der vorliegende Beschluss basiert auf den §§ 29 Abs. 1, 13c Abs. 5 EnWG (i.V.m. §§ 10, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 S. 4 ARegV). Die §§ 29 Abs. 1 und 13c Abs. 5 EnWG sind Bestandteil des Teils 3 des EnWG. Zudem finden auch die hier einschlägigen Normen der NetzResV ihre Verordnungsermächtigung im Teil 3 des EnWG, nämlich in § 13i Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 EnWG.

Dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesregulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde am 27.03.2018 per E-Mail eine vereinheitlichte Beschlussvorlage zur Stellungnahme nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG übersandt.

5. Wirksame Verfahrensregulierung durch freiwillige Selbstverpflichtung

Die Bundesnetzagentur erkennt die dem Übertragungsnetzbetreiber aufgrund seiner Pflicht zur Vergütung der UPM GmbH entstehenden Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage UPM Schongau im Rahmen der Netzreserve als verfahrensregulierte Kosten an.

Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor: Die nach § 13c Abs. 5 EnWG und nach §§ 9 Abs. 5, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV erforderliche freiwillige Selbstverpflichtung wurde seitens des Übertragungsnetzbetreibers am 27.09.2022 unterzeichnet. Mittels dieser in **Anlage 1** zu diesem Beschluss enthaltenen freiwilligen Selbstverpflichtung versichert der Übertragungsnetzbetreiber, die kontrahierte Anlage gemäß den Vorgaben des in **Anlage 2** zu diesem Beschluss enthaltenen Netzreservevertrages zu vergüten. Bei Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung gelten die dem Übertragungsnetzbetreiber durch die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage UPM Schongau auf Grund der Netzreserve, im Geltungszeitraum der Festlegung, entstandenen und entstehenden Kosten als wirksam verfahrensregulierte und damit dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

Auch die weiteren gesetzlichen Anforderungen an die Anerkennung der vertraglich bewirkten Netzreservekosten für die Anlage UPM Schongau als verfahrensregulierte Kosten liegen vor: Die Anlage UPM Schongau befindet sich in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers, siehe § 5 Abs. 1 S. 1 NetzResV. Die nach §§ 1 Abs. 2 S. 1, 5 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV erforderliche Abstimmung des Vertrages mit der Bundesnetzagentur erfolgte maßgeblich im Jahr 2022. Hierbei ist auch die vertraglich festgelegte Vergütung im Rahmen der Netzreserve abgestimmt worden. Der Vertrag und die vertraglich festgelegte Vergütung für die auf Grund § 13c Abs. 1 EnWG entstehenden Netzreservekosten stehen nach Überzeugung der Beschlusskammer im Einklang mit den Vorgaben der §§ 13b bis 13d EnWG sowie der NetzResV. Insbesondere sieht der Vertrag alleine solche Kostenerstattungen vor, die der UPM GmbH gerade aufgrund der Vorhaltung bzw. dem Einsatz ihrer Anlage UPM Schongau in der Netzreserve entstanden sind oder noch entstehen (siehe insoweit insbesondere § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 NetzResV). Der Netzreservevertrag sieht eine Vertragsdauer von nicht mehr als 24 Monaten vor, § 5 Abs. 1 S. 3

NetzResV. Die Anlage UPM Schongau ist gemäß der Ausweisung der Amprion GmbH vom 23.11.2021 systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 S. 2 EnWG, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1 NetzResV. Die Bedingung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 NetzResV ist durch die vorherige Systemrelevanzausweisung erfüllt. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 NetzResV müssen auch alle gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb der Anlage für die Vertragsdauer erfüllt werden. In Ziffer 4.6. des Netzreservevertrages (Anlage 2) ist dies vertraglich festgehalten.

Die Vorgabe in § 5 Abs. 2 Nr. 2 NetzResV, wonach sich ein Anlagenbetreiber vertraglich verpflichten muss, die für die Netzreserve genutzte Anlage nach Ablauf des Vertrages bis zur endgültigen Stilllegung nicht mehr an den Strommärkten einzusetzen, also das Rückkehrverbot an den Strommarkt („No-Way-Back“), gilt nicht für Verträge bei zur vorläufigen Stilllegung angezeigten Anlagen in der Netzreserve. Dies ergibt sich insbesondere aus der vorrangig geltenden gesetzlichen Regelung in § 13c Abs. 2 EnWG sowie aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/7317 S. 92 und BT-Drs. 18/8915, S. 32). Nach § 13c Abs. 2 S. 1 EnWG knüpft das Verbot des Einsatzes der Netzreserveanlage am Strommarkt, an die Dauer der Systemrelevanzausweisung der Anlage (und die Geltendmachung von Betriebsbereitschaftsauslagen) an und in § 13c Abs. 2 S. 2 EnWG ist gerade für den Fall, dass eine Anlage nach Ablauf der Dauer der Systemrelevanzausweisung wieder eigenständig an den Strommärkten eingesetzt wird – also für den Fall der Rückkehr an den Strommarkt - ein Anspruch auf Erstattung des Restwerts der investiven Vorteile, die ein Anlagenbetreiber erhalten hat, geregelt. Insbesondere aus § 13c Abs. 2 EnWG ergibt sich daher eindeutig, dass - anders als bei zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen – für zur vorläufigen Stilllegung angezeigte Anlagen in der Netzreserve kein Rückkehrverbot an den Strommarkt besteht, sondern nach Maßgabe der §§ 13c Abs. 2 S. 1 EnWG, 7 Abs. 1 NetzResV ein Marktverbot während des Einsatzes in der Netzreserve.

6. Anpassung der Erlösobergrenze und Istkosten-Abgleich

Die Vorgaben zum Istkosten-Abgleich in Ziffer 2 des Beschlusstextes beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV. Gemäß dieser Vorschrift kann die Bundesnetzagentur zwecks Verwirklichung eines in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecks durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zu den Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV treffen.

Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer hiermit Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenze bei Verfahrensregulierungen mittels freiwilliger Selbstverpflichtungen behandelt § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV nicht ausdrücklich. Dort ist normiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber jeweils eine Anpassung der Erlösobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres vornehmen kann, sofern eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis S. 3 ARegV erfolgt ist. Vorliegend steht aber eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV in Rede.

In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung, hat die Beschlusskammer entschieden, dem Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, die ihm entstehenden Netzreservekosten jeweils ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13, 16 und 17 ARegV; in diesen Fällen darf der Übertragungsnetzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Versatz). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Netzreservekosten handelt es sich ebenfalls um Kosten, die aus Versorgungsaufgaben, nämlich solchen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit resultieren. Die Netzreserve ist aufgrund der Vergütungsvolumina mit einer ganz erheblichen Kostenbelastung für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Hinzu kommt, dass die Einsatzkosten mangels Vorhersehbarkeit sehr volatil sind. Die hohe Bedeutung der Netzreserve für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zeigt sich auch darin, dass diese sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung detailliert in eigenen speziellen Vorschriften normiert wurde (§ 13b - § 13d EnWG und Netzreserveordnung). Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dem Übertragungsnetzbetreiber auch die ihm aufgrund der Kontrahierung von inländischen Netzreservekraftwerken entstehenden Kosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres über die Netzentgelte refinanzieren zu lassen, in welchem die Netzreserveanlagen jeweils vorzuhalten sind. Damit wird gewährleistet, dass die Versorgungssicherheit nicht durch etwaige Verzögerungen der Refinanzierung und damit etwaig einhergehenden Liquiditätsengpässen beim Übertragungsnetzbetreiber gefährdet wird. Um dies zu ermöglichen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die voraussichtlichen Netzreservekosten und Erlöse (Plankosten) auf Grundlage realistischer Prognosen jeweils zwei Werktage vor dem 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres t-1 für das Kalenderjahr t an die Bundesnetzagentur zu melden. Diese Plankosten darf der Übertragungsnetzbetreiber sodann für die Anpassung der Erlösobergrenze ansetzen. Regelungen zum Regulierungskonto bleiben unberührt. Werktage in diesem Sinne sind nicht

Sonnabende, allgemeine gesetzliche Feiertage und Sonntage (vgl. § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 193 BGB).

Satz 5 der Beschlusstenorziffer 2 greift die von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht des Übertragungsnetzbetreibers nach § 5 Abs. 1 ARegV auf, was bei der Netzreserve zukünftig bedeutet, dass die Differenz zwischen den voraussichtlich aus den Netzreserveverträgen entstehenden Kosten (Plankosten) und den vom Übertragungsnetzbetreiber erzielbaren Erlöse (Istkosten) jährlich vom Übertragungsnetzbetreiber zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen ist.

Um der Beschlusskammer die Wahrnehmung ihrer Aufsicht zu ermöglichen und um zu gewährleisten, dass die Netznutzer im Wege der Wälzung der Netzreservekosten in die Netzentgelte nur mit solchen Kosten belastet werden, die sich auf den tatsächlichen Leistungszeitraum (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres t) beziehen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten (Kosten und Erlöse) gesondert zu erfassen und gegenüber der Bundesnetzagentur substantiiert und nachvollziehbar darzulegen (Satz 6 der Beschlusstenorziffer 2). Die Kosten sind dabei im Rahmen des von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens darzulegen und mit entsprechenden Belegen (insbesondere Rechnungen der Kraftwerksbetreiber, Systemauszüge z.B. SAP-Auszüge) nachzuweisen. Entsprechend der Beschlusstenorziffer 2 Satz 7 sind dabei die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen, wie sie der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres zu Grunde gelegt werden.

7. Befristung der Festlegung

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode.

Die dritte Regulierungsperiode endet gemäß § 3 ARegV mit dem Ablauf des 31.12.2023. Die vierte Regulierungsperiode endet gemäß § 3 ARegV mit dem Ablauf des 31.12.2028. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV bleibt es der Beschlusskammer unbenommen, eine Festlegung für einen Zeitraum zu erlassen, der mehrere Regulierungsperioden umspannt. Von dieser Möglichkeit macht die Beschlusskammer vorliegend Gebrauch.

Eine Erfassung der gegenwärtigen und der kommenden Regulierungsperiode ist vorliegend sachgerecht, da die Netzreservekosten des Übertragungsnetzbetreibers nicht notwendigerweise jahres- oder gar regulierungsperiodenscharf anfallen; Kosten und Verträge, die sich über mehrere dieser Regulierungsperioden verteilen, unterfallen damit der vorliegenden Festlegung.

8. Widerrufsvorbehalt

Aufgrund der Dynamik der Sachverhalte, die der Ermittlung und Kontrahierung des inländischen Netzreservebedarfs zugrunde liegen und angesichts des langen Geltungszeitraums der Festlegung, behält sich die Beschlusskammer den Widerruf dieses Beschlusses vor. Dies ist insbesondere im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an die Netzreserve oder eine Veränderung der netztopographischen Gegebenheiten oder der Lastflüsse durch das Netz und der damit zusammenhängenden Netzengpasssituationen geboten.

9. Kosten

Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr wird nach Anhörung mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt.

III.

Die beigefügten **Anlagen 1 und 2** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Freiwillige Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers vom 27.09.2022

Anlage 2 Netzreservevertrag vom 22./31.08.2022

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Wetzel

FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG DER AMPRION GMBH ZUR VORHALTUNG UND ZUM EINSATZ DER ANLAGE UPM SCHONGAU (BNA-Nr. 1248a) DER UPM GMBH IN DER INLÄNDISCHEN NETZRESERVE

Auf Grundlage des § 13b EnWG prüft der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Systemrelevanz von zur vorläufigen oder zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen. Anlagen, deren vorläufige oder endgültige Stilllegung nach § 13b EnWG aufgrund einer ausgewiesenen Systemrelevanz verboten ist, gehen in die Netzreserve über. Die in die Netzreserve überführten Anlagen werden entsprechend § 13c Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 4 S. 1 EnWG ausschließlich nach Maßgabe der von den ÜNB angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben, mit dem Ziel, die Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Das vom ÜNB zur Vorhaltung inländischer Netzreserve angewandte Verfahren wird nachfolgend für zur vorläufigen Stilllegung angezeigte Anlagen mit einer Nennleistung ab 10 MW und für zur endgültigen Stilllegung angezeigte Anlagen mit einer Nennleistung ab 50 MW detailliert beschrieben.

Nach Eingang einer Stilllegungsanzeige prüft der ÜNB unverzüglich die Systemrelevanz der Anlage und teilt das Ergebnis seiner Prüfung dem Betreiber der Anlage und der Bundesnetzagentur mit. Die Begründung der Notwendigkeit der Ausweisung einer systemrelevanten Anlage im Fall einer geplanten vorläufigen oder endgültigen Stilllegung soll sich aus der Systemanalyse der ÜNB oder dem Bericht der Bundesnetzagentur nach § 3 NetzResV ergeben. Die Begründung kann sich auf die Liste systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13f Abs. 1 EnWG stützen.

Weist der ÜNB eine Anlage mit angezeigter vorläufiger Stilllegung als systemrelevant aus, ist die Stilllegung der Anlage gemäß § 13b Abs. 4 EnWG verboten.

Weist der ÜNB eine Anlage mit angezeigter endgültiger Stilllegung als systemrelevant aus, so hat er bei der Bundesnetzagentur die Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz zu beantragen. Solange und soweit dem Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz durch die Bundesnetzagentur stattgegeben wurde oder die Genehmigung entsprechend § 13b Abs. 5 S. 6 EnWG auf Grund einer Genehmigungsfiktion als erteilt gilt und ein Weiterbetrieb der Anlage technisch und rechtlich möglich ist, ist dem Anlagenbetreiber die Stilllegung der Anlage gem. § 13b Abs. 5 EnWG verboten.

Anlage 1

Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen die Bildung der Netzreserve und der Einsatz der Anlagen der Netzreserve auf Grundlage des Abschlusses von Verträgen zwischen den ÜNB und Anlagenbetreibern in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen der Netzreserveverordnung.

Wesentliche Bestandteile der Vergütung können dabei die Betriebsbereitschaftsauslagen für die Herstellung und Vorhaltung der Betriebsbereitschaft, die Erzeugungsauslagen und bei vorläufigen Stilllegungen der anteilige Werteverbrauch sowie bei endgültigen Stilllegungen die Erhaltungsauslagen und die Opportunitätskosten in Form einer angemessenen Verzinsung für bestehende Anlagen durch verlängerte Kapitalbindung in Form von Grundstücken und weiterverwertbaren technischen Anlagen oder Anlagenteilen sein.

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV wird der Umfang der Kostenerstattung des ÜNB gegenüber dem Anlagenbetreiber in den jeweiligen Verträgen nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bestimmt.

Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erklärt die Amprion GmbH, den beigefügten Vertrag (01.07.2022 bis 30.06.2024) bzgl. des zur vorläufigen Stilllegung angezeigten Kraftwerks UPM Schongau, zu erfüllen, insbesondere die darin geregelte Vergütung an den Anlagenbetreiber zu leisten, unter der Voraussetzung, dass das oben beschriebene Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Eine Anpassung dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erfolgt, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser freiwilligen Selbstverpflichtung jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

Dortmund, 27.09.2022

Dortmund, 27.09.2022

Vertrag

**über den Einsatz und die Vergütung der vorläufig
stillgelegten Anlage UPM Schongau (BNA-Nummer 1248a)
nach § 13b EnWG, § 13c EnWG und § 9 NetzResV
in dem Zeitraum vom 01.07.2022 bis 30.06.2024**

zwischen

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44139 Dortmund

USt.-IdNr. DE 8137 61 356

– nachfolgend „Amprion“ genannt –

und

UPM GmbH

Georg-Haindl-Straße 5

86153 Augsburg

USt.-IdNr DE 8125 82 521

– nachfolgend „UPM“ genannt –

einzelnen „Vertragspartner“ genannt –

gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Vertragsgegenstand	4
2. Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft	4
3. Vorhaltung der Betriebsbereitschaft	6
4. Einsätze der Anlage	8
5. Leistungseinschränkung / Befreiung von der Leistungspflicht	12
6. Kostenerstattung und Rechnungslegung	14
7. Bereitstellung von Informationen	17
8. Haftung	17
9. Änderung der Verhältnisse	18
10. Gerichtsstand	18
11. Vertragsdauer und -beendigung	18
12. Teilunwirksamkeit, Vertragslücken, Vertragsauslegung	19
13. Vertragsausfertigung	20
14. Vertragsanhänge	21
15. Unterschriften	21



Präambel

§ 13b Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 26. Juli 2016 in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung verpflichtet den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur Prüfung, ob die vorläufige Stilllegung der Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.

Wird der Betreiber einer Anlage, die vorläufig stillgelegt werden sollte, nach § 13b Abs. 4 Satz 3 und 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 13a Abs. 1 EnWG zu einer längeren Bereithaltung und dem Einsatz seiner Anlage zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems verpflichtet, so ist die entsprechende Anlage gemäß § 13c Abs. 2 S.1 EnWG i.V.m. §§ 7, 9 Abs. 2 der Netzreserveverordnung (NetzResV) ausschließlich nach Maßgabe der seitens des ÜNBs angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen zu betreiben.

Der Betreiber einer Anlage, deren vorläufige Stilllegung untersagt wurde, muss die Anlage zumindest in einem Zustand erhalten, der eine Anforderung zur weiteren Vorhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13b Abs. 4 Satz 3 und 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 13a Abs. 1 EnWG ermöglicht. Er hat gegenüber dem systemverantwortlichen Betreiber des Übertragungsnetzes Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die NetzResV gestaltet die in den §§ 13b, 13c, und 13d EnWG getroffenen Regelungen näher aus.

Am 17.06.2021 wurde durch die UPM die vorläufige Stilllegung des Dampfkraftwerks UPM Schongau bestehend aus 2 Dampfturbinen à 45 MW Nennleistung – nachfolgend als „Anlage“ bezeichnet – (die Anlage kann auf Grund von technischen Restriktionen aktuell 64 MW zur Verfügung stellen) mit Wirkung zum 01.07.2022 gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie der Amprion angezeigt. Amprion hat die Systemrelevanz der Anlage geprüft, die Systemrelevanz festgestellt und im Anschluss UPM und die BNetzA über die Systemrelevanz der Anlage in Kenntnis gesetzt. Die sich hieraus ergebende Untersagung der vorläufigen Stilllegung durch Amprion erkennt UPM an. UPM ist verpflichtet,

gegen angemessene Vergütung die Anlage bis zum 30.06.2024, 24:00 Uhr betriebsbereit zu halten und verpflichtet sich, diese zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ausschließlich nach Maßgabe seitens Amprion angeforderter Systemsicherheitsmaßnahmen zu betreiben.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind Regelungen zu vorbereitenden Maßnahmen, Einsatz und Vergütung der Anlage gemäß § 13a Abs. 1 und §13c EnWG i.V.m. §§ 7, 9 NetzResV. Hierbei wird insbesondere:

1. die ggf. erforderliche (Wieder-)Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage
2. die betriebsbereite Vorhaltung der Anlage und
3. die Einsätze der Anlage nach § 13a Abs. 1 und §13c EnWG

durch UPM sowie die dafür zu zahlende angemessene Vergütung von Amprion auf Basis des EnWG und der NetzResV festgelegt.

Jede Regelung in diesem Vertrag, die eine Zahlungspflicht der Amprion gegenüber der UPM unmittelbar begründet oder mittelbar bewirkt, steht unter der auflösenden Bedingung ihrer Ablehnung durch die BNetzA im Rahmen des Verfahrens nach § 13c Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 5, 6 NetzResV.

2. Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft

- 2.1 Gemäß dem EnWG und der NetzResV besteht unter anderem die Pflicht der UPM, im Rahmen des technisch und rechtlich Möglichen die Betriebsbereitschaft (in vollem Umfang) der Anlage wiederherzustellen und zu erhalten.
- 2.2 In dem Fall, dass während der Vertragslaufzeit durch anstehende Revisionen, nach Schadensfällen, sonstige Ereignisse oder aufgrund rechtlicher oder behördlicher Auflagen, die (sofern nicht umgesetzt) den Weiterbetrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, die Betriebsbereitschaft der Anlage wegfällt, wird UPM die Amprion über Art und Umfang sowie die Kosten, die Dringlichkeit und

die voraussichtliche Zeitdauer der erforderlichen Maßnahmen zur erneuten Herstellung der Betriebsbereitschaft (Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft) unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform (Schreiben, Fax oder E-Mail) informieren. Die Information ist an die im Anhang 5 Ziffer 4 aufgeführte Adresse zu richten. Hierzu wird UPM das in Anhang 6 beigefügte Formblatt verwenden. Zusätzlich wird UPM gegenüber in Ziffer 5.5 bzw. 5.6 beschriebenen Meldungen vornehmen. Amprion behält sich vor, die erforderlichen Maßnahmen durch einen Gutachter prüfen zu lassen.

Erforderliche Einzelmaßnahmen im Zuge regelmäßiger Wartung und Instandhaltung, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft dienen, werden schnellstmöglich von der UPM ausgeführt.

Sie sind bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] pro Jahr mit den Leistungsvorhaltekosten abgegolten. Darüber hinaus anfallende Kosten werden gegen Nachweis von Amprion erstattet.

Bei darüberhinaus erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung/Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, die im Einzelfall einen Betrag von [REDACTED] überschreiten, wird UPM von der Amprion die Freigabe zur Durchführung der Maßnahme einholen, es sei denn, eine vorherige Freigabe ist gemäß Ziffer 2.3 entbehrlich.

UPM wird erst nach Eingang der Freigabe und Zusage der Kostenübernahme durch Amprion die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach Maßgabe der Anforderung der Amprion vornehmen. Vorstehendes gilt auch für evtl. erforderliche – nicht absehbare oder durch Schäden bedingte – Nachrüstungen oder Erneuerungen.

Die Vertragsparteien stellen klar, dass UPM von der Verpflichtung zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage so lange befreit ist, bis Amprion der UPM die Freigabe zur Vornahme der für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Maßnahme erteilt und die Kostenübernahme erklärt hat. Gleiches gilt hinsichtlich der Pflicht der UPM zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahme zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft abgeschlossen ist.

- 2.3 Bei Gefahr im Verzug kann die UPM erforderliche Sicherungs- und Sofortmaßnahmen für eine eventuelle Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft ohne vorherige Freigabe auf Kosten der Amprion vornehmen. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn ohne die unmittelbare Durchführung von Sicherungs- und Sofortmaßnahmen der Eintritt von Gefahren für Leib, Leben oder die Gesundheit, der Eintritt von erheblichen Schäden an der Anlage, Umweltschäden oder Verstößen gegen Genehmigungen, Gesetze und sonstige allgemeingültige Vorschriften (einschließlich Umwelt- oder Arbeitsschutzrecht) droht und der UPM ein Abwarten der Freigabe zur Durchführung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall sind die Informationen über Art und Umfang sowie die Kosten der erforderlichen Maßnahmen schnellstmöglich mitzuteilen. Die Entscheidung über Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, welche über die zunächst vorgenommenen Sicherungs- und Sofortmaßnahmen hinausgehen, liegt gemäß Ziffer 2.2 bei Amprion.

3. Vorhaltung der Betriebsbereitschaft

- 3.1 UPM verpflichtet sich zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage gemäß den zwischen den Vertragsparteien abgestimmten technischen Randbedingungen (Anhang 1). Hierzu gehört auch die Bereithaltung und Qualifikation des für den Kraftwerksbetrieb erforderlichen Personals. Außer bei bestehenden Leistungseinschränkungen gemäß Ziffer 5 kann die Anlage während des in Anhang 1 genannten Einsatzzeitfensters unter Beachtung der dort genannten technischen Randbedingungen durch Amprion zu einer Einspeisung gemäß den Regelungen des Anhang 3 angefordert werden.
- 3.2 UPM ist berechtigt, das für die Betriebsführung notwendige Personal ggf. auch durch den Abschluss eines Betriebsführungsvertrages mit einem dritten Unternehmen zu beschaffen.
- 3.3 UPM wird die zur Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage anfallenden üblichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Ersatz-, Erneuerungs-, und Umbaumaßnahmen einschließlich Maßnahmen aufgrund behördlicher Anordnung im Rahmen eines gewöhnlichen Kraftwerksbetriebes nach pflichtgemäßem Ermessen planen und durchführen.



- 3.4 Revisionen werden von UPM jeweils für das jeweilige Sommerhalbjahr (1. April – 30. September) geplant und die Zeiträume mit Amprion bis zum 31. Oktober des Vorjahres abgestimmt. Unterjährige planbare Kurzstillstände werden mit der Amprion ebenfalls mit ausreichend zeitlichem Vorlauf abgestimmt.
- 3.5 Rechtlich vorgeschriebene oder durch Behörden angeordnete Prüfungen und Auflagen sind durch die UPM zu erbringen.
- 3.6 Die UPM sorgt für einen Versicherungsschutz der Anlage nach den für Kraftwerke praktizierten Grundsätzen. Hierzu gehören insbesondere das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung. Sollten Anpassungen beim Versicherungsschutz erforderlich werden, wird die UPM für den Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages sorgen.
- 3.7 Hat Amprion nach einem auftretenden Schadensfall während der Vertragslaufzeit die Kosten für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 2 getragen und UPM Zahlungen aus einer der vorstehenden Versicherungen erhalten, so hat Amprion bis zur Höhe dieser Zahlung einen Erstattungsanspruch gegen UPM, wenn und soweit sich die Leistungen der Versicherung auf Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft beziehen. Erhöhen sich in der Folge die von UPM zu zahlenden Prämien, so wird die Differenz zur bisherigen Höhe der Versicherungsprämie durch Amprion getragen.
- 3.8 UPM verpflichtet sich, den zum Betrieb und zur betriebsbereiten Vorhaltung der Anlage erforderlichen Elektrizitätsbedarf (Stromeigenbedarf) zu decken.
- 3.9 Ferner führt UPM die Bearbeitung technischer, betriebs- und finanzwirtschaftlicher, steuerlicher, organisatorischer und rechtlicher Angelegenheiten durch. Hierzu zählt insbesondere die IT-Anbindung und Wartung, der Kraftwerkseinsatz, das Bilanzkreismanagement sowie das Beschaffungs- und Vertragsmanagement (z.B. für Brennstoff, CO₂, Entsorgung usw.). Dies beinhaltet auch die kontinuierliche Meldung von Einsatzplanungsdaten und Nichtbeanspruchbarkeiten gem. Anhang 3 Ziffer 2.1. Außerdem stellt UPM die Kraftwerksleitung.

4. Einsätze der Anlage

- 4.1 UPM ist verpflichtet, Anforderungen der Amprion zum Einsatz der Anlage zur Durchführung von Systemsicherheitsmaßnahmen (Einsatzanforderung) gemäß den zwischen den Vertragsparteien abgestimmten technischen Randbedingungen (siehe Anhang 1) zu erfüllen. Dies gilt nicht insoweit, als die Leistungseinschränkungen nach Ziffer 5 bestehen. Eine Einsatzanforderung darf die Mindestbetriebszeit einer Anlage nicht unterschreiten.
- 4.2 UPM unterliegt ausschließlich hinsichtlich des Aspekts, ob eine Leistungserzeugung/Leistungserbringung erfolgen soll sowie hinsichtlich der Höhe der einzuspeisenden Wirk- und Blindleistung und des Einspeisungszeitraums nach Maßgabe von Anhang 3 den Einsatzanforderungen der Amprion. Zur Einsatzanforderung sendet die Amprion nach telefonischer Abstimmung mit der UPM einen Einsatzfahrplan, der die Höhe und Dauer der zu liefernden Leistung unter Berücksichtigung der technischen Randbedingungen gemäß Anhang 1 regelt. Der detaillierte Anforderungsprozess wird in Anhang 3 geregelt.
- 4.3 UPM ist berechtigt, von Einsatzanforderungen abzuweichen, sofern und soweit UPM auf Grundlage einer Prognose auf Basis der ex-ante Erkenntnismöglichkeiten zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Abweichung von der Einsatzanforderung annimmt, dass eine Umsetzung dieser Einsatzanforderung
- a) gegen Gesetze und sonstige allgemeingültige Vorschriften (einschließlich Umwelt- oder Arbeitsschutzrecht) verstoßen würde oder
 - b) gegen Verpflichtungen oder Auflagen aus Genehmigungen oder Erlaubnissen verstoßen würde oder
 - c) Leib und Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden würde oder
 - d) gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen würde; dabei gelten für das Reservekraftwerk dieselben Regeln wie für regulär im Markt eingesetzte Kraftwerke oder
 - e) zu einem erheblichen Schaden an der Anlage führen könnte.



UPM ist zudem berechtigt, von einer Einsatzanforderung abzuweichen, soweit der Abtransport der Energie im Anschlussnetz nicht möglich oder begrenzt ist und der Betreiber des Anschlussnetzes die UPM hierauf ausdrücklich hingewiesen und eine Anpassung der Einspeisung verlangt hat (vgl. Ziffer 5.3). Sobald UPM Kenntnis einer Abweichung von Einsatzanforderungen erlangt, ist Amprion Netzführung (Anhang 5, Ziffer 1.3) unverzüglich telefonisch und per Mail zu informieren.

Hinsichtlich der Ausübung ihrer Berechtigung zum Abweichen von Einsatzanforderungen gemäß dieser Ziffer 4.3 ist UPM nicht in der Lage und daher nicht verpflichtet, etwaige Auswirkungen einer solchen Abweichung auf das Elektrizitätsversorgungssystem zu überprüfen. Sofern und soweit während des nach der originären Einsatzanforderung angeforderten Zeitraumes ein zur Abweichung berechtigender Umstand nach dieser Ziffer ganz oder teilweise wegfällt und UPM hiervon Kenntnis hat, ist UPM verpflichtet, die Amprion schnellstmöglich hierüber in Kenntnis setzen.

- 4.4 Falls UPM den zur Abweichung von einer Einsatzanforderung berechtigenden Umstand nach Ziffer 4.3 schuldhaft unzutreffend prognostiziert hat, bleibt es der Amprion unbenommen, UPM auf Ersatz eines durch die Abweichung von der Einsatzanforderung entstandenen Schadens in Anspruch zu nehmen, allerdings nur soweit ein solcher Schaden von UPM durch Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3.6 dieses Vertrages abgedeckt ist. Hat die UPM die Wartung und Instandhaltung der Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt, hat sie einen zur Abweichung von einer Einsatzanforderung berechtigenden Umstand, sofern und soweit dieser die Wartung und Instandhaltung betrifft, nicht zu vertreten.
- 4.5 UPM wird die Anlage gemäß § 13c Abs. 2 EnWG i.V.m. § 7 NetzResV ausschließlich auf Einsatzanforderung der Amprion gemäß den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen einsetzen. Probestarts gemäß Ziffer 4.8 und 4.9 erfolgen nach vorheriger Abstimmung mit der Amprion; diese sind nur durchzuführen, sofern im selben Jahr keine Einsatzanforderungen durch Amprion erfolgt sind bzw. solche nicht absehbar sind. Probestarts zur Durchführung erforderlicher Prüfungen aus Genehmigungsbescheiden / TÜV-Auflagen können unabhängig zum vorangehenden Satz durchgeführt werden.

- 4.6 UPM wird die Anlage unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, behördlichen und vertraglichen Auflagen und Bedingungen, den anerkannten Regeln der Technik und nach Maßgabe dieses Vertrages betreiben.
- 4.7 Die Übergabe der Stromlieferungen erfolgt jeweils an den Generatorklemmen des Kraftwerksgenerators über einen geeichten Zähler. Der Weitertransport bis zum Netz des vorgelagerten Netzbetreibers liegt im Verantwortungsbereich der UPM. Der Weitertransport im jeweiligen Netz des vorgelagerten Netzbetreibers liegt nicht im Verantwortungsbereich von UPM.
- 4.8 Zur Bereithaltung und Sicherung der Betriebsbereitschaft, zur Minimierung des Risikos eines Startversagens sowie zur Mitarbeiterqualifikation führt die UPM mindestens einen Probestart nach Freigabe durch die Amprion pro Jahr durch, sofern die vorgenannten Ziele nicht bereits im Rahmen von Einsatzanforderungen durch Amprion erreicht werden können. UPM informiert vor jedem Probestart die Netz- und Systemführung der Amprion mit einer Vorlaufzeit von 2 Wochen. Zusätzlich erfolgt 7 Tage vor dem Probestart eine zeitliche und fahrplanseitige Abstimmung. Der Einsatzfahrplan zum Probestart ist an die in Anhang 5 Ziffer 1.5, 2.2, 2.3, 2.5 und 3.2 genannten E-Mail Adressen zu senden wie in Anhang 7 Prozess a. beschrieben. Nach einer ersten Prüfung der Durchführbarkeit durch Amprion kann bei Bedarf in Abstimmung zwischen beiden Vertragspartnern der Probestart entsprechend verlegt werden.
- 4.9 Rechtlich und behördlich vorgeschriebene Prüfungen (z.B. Kalibrierung) und Maßnahmen zur Mitarbeiterqualifikation sollen soweit möglich im Rahmen von Einsatzanforderungen durch Amprion oder, sofern dies nicht möglich ist, im Rahmen der Probestarts durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können diese nach Zustimmung der Amprion auch bei separat durchgeführten Probestarts und -fahrten erfolgen, wobei Amprion die Zustimmung nicht grundlos verweigern darf.
- 4.10 UPM überträgt Amprion die im Rahmen der Probestarts und -fahrten nach Maßgabe von Ziffer 4.8 und 4.9 erzeugte elektrische Energie in den Redispatchbilanzkreis der Amprion als Fahrplanlieferung in ganze-MW-Auflösung entsprechend Ziffer 4.12. Hierzu wird UPM bis 12:00 Uhr des zweiten Werktags vor den Probestarts und -fahrten das Frontoffice Energiemarkt der Amprion mündlich



informieren (Anhang 5 Ziffer 2.3) und zusätzlich den Fahrplan elektronisch in einem abgestimmten Fahrplanformat per E-Mail an die in Anhang 5 Ziffer 1.3, 2.2, 2.3, 2.5 und 3.2 genannten Adressen zur Verfügung stellen (siehe auch Anhang 7 Prozess b.). Nachträglich notwendige Änderungen wird UPM bis 10:00 Uhr am Vortag vor den Probestarts und –fahrten mündlich und elektronisch an vorgenannte Adressen melden. Sich ergebende Abweichungen während der Durchführung der Probestarts wird UPM unverzüglich der Amprion Koordination Netzführung und Systemeinsatz (Anhang 5, Ziffer 1.4) telefonisch und per Mail mitteilen.

- 4.11 UPM führt das für den Betrieb der Anlage notwendige Bilanzkreis- und Zählwertmanagement durch.
- 4.12 UPM stellt Amprion die im Rahmen des vorliegenden Vertrages erzeugte elektrische Arbeit im Bilanzkreis [REDACTED] (Redispatchbilanzkreis der Amprion) als Fahrplanlieferung aus dem Bilanzkreis [REDACTED] (Bilanzkreis der [REDACTED]) zur Verfügung. Die Differenzmenge zwischen Fahrplanlieferung und real erzeugter Energie inklusive An- und Abfahrrampen verbleibt im Bilanzkreis der UPM.
- 4.13 UPM wird die im Rahmen der Einsätze verbrauchten Hilfs- und Zusatzstoffe im Rahmen des technisch und rechtlich Möglichen wiederbeschaffen oder die Vorhaltung veranlassen.
- 4.14 UPM wird die im Rahmen dieses Vertrages über den Einsatz und die Vergütung der vorläufig stillgelegten Anlage erforderlichen CO₂-Zertifikate für das Vorjahr am [REDACTED] eines Jahres bzw. dem letzten vorherigen Handelstag beschaffen und fristgerecht bis zum [REDACTED] eines Jahres bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) abgeben. Die Anzahl der zu beschaffenden Zertifikate wird nach Prüfung der Emissionsberichte durch den Zertifizierer mit Hilfe der zertifizierten Faktoren (Heizwert, Emissionsfaktor, Oxidationsfaktor) aus der in der Anlage verbrauchten Erdgasmenge ermittelt. Maßgebend für die Entgelte der Emissionsberechtigungen ist der Settlement-Preis des Jahresfutures für CO₂-Emissionsberechtigungen am Terminmarkt der European Energy Exchange (EEX) am Tag der Beschaffung. Die hierbei anfallenden Kosten wird UPM Amprion nachweisen.

- 4.15 Die beim Einsatz anfallenden Entsorgungsprodukte wie Laugen, Säuren, Abfälle, Regenerierungswasser und Sonstige werden von der UPM gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt.
- 4.16 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses UPM sich bemüht, die erforderlichen Genehmigungen zu einem Abtransport und Weiterverkauf der Hilfs- und Zusatzstoffe zu erwirken. In dem Fall, dass diese Bemühungen keinen Erfolg haben, sorgt UPM für die fachgerechte Entsorgung der gelagerten Stoffe. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer ggfs. auch nach Ablauf des Vertrages gemäß Ziffer 11 zu erfüllen sind und dabei als Bestandteil dieses Vertrages gelten. Dies gilt ebenso für alle anderen Nachlaufkosten, die zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung veranlasst wurden und auch nach Vertragsbeendigung entstehen.

5. Leistungseinschränkung / Befreiung von der Leistungspflicht

- 5.1 Insbesondere durch rechtlich vorgeschriebene Prüfungen (Kalibrierung) sowie Probestarts und -fahrten, durch Wartung, Instandsetzung sowie Revisionen, durch unterjährige planbare Kurzstillstände, durch nicht absehbare oder außergewöhnliche Schäden, Nachrüstungen oder Erneuerungen der Anlage, durch gesetzliche Auflagen und Verbote, durch Verzögerungen bei der Be- oder Wiederbeschaffung der Hilfs- und Zusatzstoffe etc. kann es zur vorübergehenden Betriebseinschränkung der Anlage kommen. In diesen Fällen ist die UPM von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung gemäß Ziffer 4.1 entsprechend dem Umfang der Betriebseinschränkung befreit. Zur Klarstellung ist festgehalten, dass die UPM verpflichtet ist, solche Betriebseinschränkungen auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.
- 5.2 Einsätze der Anlage unterliegen dem Risiko von Startversagern, von störungsbedingten Teilverfügbarkeiten oder eines vollständigen Ausfalls und längerfristiger technischer Nichtverfügbarkeit. In diesen Fällen ist die UPM bis zur Behebung der vorgenannten Störung von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung gemäß Ziffer 4.1 befreit.



- 5.3 Im vorgelagerten 110 kV-Netz können Transitbeschränkungen entstehen, die einen freien Einsatz der Anlage nicht mehr zulassen. Soweit ein Betrieb der Anlage in diesem Fall aufgrund entsprechender Vorschriften unzulässig oder tatsächlich unmöglich ist, ist die UPM für den Zeitraum der Betriebseinschränkung von der Pflicht zur Durchführung der Einsatzanforderung nach Ziffer 4.1 befreit.
- 5.4 Ist ein Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, ist er von diesen Verpflichtungen befreit, soweit und solange die Fehler und Störungen nicht behoben sind. Höhere Gewalt meint ein unbeeinflussbares nicht abwendbares Ereignis oder einen ebensolchen Umstand, infolgedessen ein Vertragspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllen kann, z. B. wegen Krieg, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Blitzschlag, etc. Dem von der höheren Gewalt betroffenen Vertragspartner entsteht in diesem Fall im Hinblick auf die nicht erbrachten oder nicht abgenommenen Leistungen, Lieferungen oder Abnahmen keine Verpflichtung, Schadensersatz zu leisten. Die von höherer Gewalt betroffene Vertragspartei hat alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der normalen Durchführung dieser Vereinbarung innerhalb der kürzest möglichen Frist zu ergreifen.
- 5.5 Bei Verfügbarkeits- oder sonstigen Einschränkungen der Anlage nach Maßgabe von Ziffer 5.1 – 5.4 wird UPM die Amprion unmittelbar nach Bekanntwerden über deren Umfang und voraussichtlicher Dauer benachrichtigen und Nichtbeanspruchbarkeiten gemäß Anhang 3, Ziffer 2.1 melden. Unmittelbar vor Eintritt der Nichtbeanspruchbarkeit informiert UPM Amprion zusätzlich telefonisch über den voraussichtlichen Zeitraum der Nichtbeanspruchbarkeit. Diese Information ist an die in Anhang 5 Ziffer 1.4 aufgeführte Telefonnummer zu richten (Koordination Netzführung und Systemeinsatz). Außerdem wird UPM, soweit einschlägig, nach Ziffer 2.2, 2.3 oder 3.3 weiter verfahren.
- 5.6 Bei jeglichen Störungen, die zu einer kurzfristigen Änderung der technischen Verfügbarkeit der Anlage führen, stimmen sich UPM und Amprion zeitnah über die Auswirkungen auf die Fahrweise der Anlage ab. Des Weiteren müssen die Nichtbeanspruchbarkeit und die angepassten Einsatzplanungsdaten gemäß Anhang 3, Ziffer 2.1 gemeldet werden. Unmittelbar nach Bekanntwerden der



Nichtbeanspruchbarkeit informiert UPM Amprion telefonisch über den voraussichtlichen Zeitraum der Nichtbeanspruchbarkeit. Diese Information ist an die in Anhang 5 Ziffer 1.4 aufgeführte Telefonnummer zu richten (Koordination Netzführung und Systemeinsatz). Zusätzlich wird UPM die Information per E-Mail an die in Anhang 5 Ziffer 1.4, 2.3, 2.5 und 3.2 aufgeführten E-Mail Adressen senden.

6. Kostenerstattung und Rechnungslegung

- 6.1 Die nachgewiesenen Kosten für die erforderlichen Wiederherstellungen und die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft (Betriebsbereitschaftsauslagen) sowie den Einsatz der Anlage (Erzeugungsauslagen) werden unter Berücksichtigung von Ziffer 2.2 dieses Vertrages gemäß § 13c Abs. 1 EnWG i.V.m. § 9 Abs. 2 NetzResV durch Amprion erstattet. Die Kosten für die Wiederherstellung werden jeweils nach Abschluss einzelner Maßnahmen und Vorliegen sämtlicher Rechnungen bis zum 10. Werktag des Folgemonats in Rechnung gestellt. Teilabrechnungen während der erstmaligen Wiederherstellung sind möglich, sobald ein Betrag in Höhe von mindestens [REDACTED] EUR von der UPM in Rechnung gestellt und nachgewiesen wurde.
- 6.2 Für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage zahlt Amprion an die UPM die notwendigen Kosten gemäß § 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 NetzResV. Die Höhe der Betriebsbereitschaftsauslagen sowie weitere Einzelheiten diesbezüglich sind in Anhang 2 festgelegt.
- 6.3 Die Betriebsbereitschaftsauslagen werden jeweils bis zum 10. Werktag des Folgemonats für den vorangegangenen Monat in Rechnung gestellt oder per Gutschriftsverfahren durch Amprion vergütet. Etwaige Abweichungen zwischen Gutschrift und tatsächlich angefallenen Kosten, werden in einer Jahresspitzabrechnung ausgeglichen.
- 6.4 Kosten für Einsätze der Anlage gemäß Ziffer 4.1 – 4.16 und ggf. weitere einsatzabhängige Kosten und Abgaben werden von der Amprion gemäß § 13c Abs. 1 Nr. 2 EnWG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 NetzResV und § 6 Abs. 3 Nr. 1 NetzResV vorbehaltlich der Anerkennung der Kosten durch die BNetzA erstattet. Die Ausgleichsenergiekosten, die im Bilanzkreis der UPM für die Anlage



anfallen, werden der UPM von der Amprion auf Istkostenbasis erstattet. Erlöse aus Ausgleichsenergie werden an die Amprion weitergereicht. Weitere Einzelheiten dazu werden in Anhang 2 geregelt.

- 6.5 Die anfallenden Kosten gemäß Ziffer 6.4 werden im Gutschriftverfahren von Amprion erstattet. Anhand des aktuellen Preisblattes (Anhang 2.1) zahlt Amprion an UPM einen monatlichen Abschlag für einsatzabhängige Kosten anhand der Fahrplandaten. Amprion erstattet den jeweiligen Betrag nach erfolgtem Leistungsabruf der Anlage als Gutschrift bis zum 15. Werktag des Folge-monats. Nach Abschluss eines Kalenderjahres erfolgt eine Abschlussrechnung der einsatzabhängigen Kosten durch Amprion. Hierfür erbringt UPM bis zum 30. Juni des Folgejahres die notwendigen Nachweise. Bei der Abschlussrechnung der einsatzabhängigen Kosten werden bereits erfolgte Zahlungen sowie angefallene Ausgleichsenergiekosten bzw. -erlöse der Anlage berücksichtigt. Mit der Abschlussrechnung werden unter Beachtung der geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen zu viel bzw. zu wenig gezahlte Beträge als Gutschrift bzw. Rechnung an UPM ausgeglichen. Nachweise, die der UPM zum Abrechnungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können nachgereicht werden. Amprion erstattet der UPM die entsprechenden Beträge nach Prüfung.

- 6.6 UPM und Amprion sind sich einig, dass ein anteiliger Werteverbrauch gemäß § 13c Abs.1 Satz 1 Nr. 3 EnWG aufgrund des Alters der Anlage nicht besteht.

- 6.7 Rechnungen an die Amprion sind unter den Anforderungen eines entsprechenden Nachweises i.S.d. Ziffer 6.11 an den zentralen Rechnungseingang der Amprion zu stellen:

Amprion GmbH
F-RF
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

- 6.8 Als Nachweis genügt die Vorlage einer durch einen Dritten an die UPM gestellten Rechnung bzw. der anderweitige Nachweis entsprechender Kosten. Für ei-

gens von der UPM erbrachte Leistungen genügen als Nachweis interne Verrechnungsbelege. Sofern die Amprion ein berechtigtes Interesse an Nachweisen in einer anderen Form oder einem anderen Umfang hat, wird die UPM der Amprion auf Nachfrage solche Nachweise (z.B. durch Wirtschaftsprüferatteste) zur Verfügung stellen.

- 6.9 Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang fällig.
- 6.10 Die Rechnungen sind entsprechend den gesetzlichen Regeln des UStG (insbesondere §§ 14, 14a UStG) auszustellen. Alle abzurechnenden Beträge sind Netto-Beträge. Hinzu kommt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- 6.11 Alle Zahlungen aus diesem Vertrag stehen unter dem Vorbehalt einer Freigabe bzw. Genehmigung durch die BNetzA, sofern diese gem. § 13c Abs. 5 EnWG für die Kostenanerkennung der Amprion erforderlich ist und sofern die Freigabe bzw. Genehmigung durch die BNetzA vorab noch nicht erfolgt ist. Nach Freigabe bzw. Genehmigung der Kosten durch die BNetzA werden zuwenig gezahlte Zahlungen an UPM nachgezahlt bzw. zuviel erhaltene Zahlungen von UPM zurückerstattet.
- 6.12 Die Vertragspartner sind sich einig, dass Amprion in seiner Eigenschaft als Versorger i.S.d. StromStG und Erlaubnisinhaber nach § 4 StromStG die von UPM erzeugte elektrische Energie unversteuert übernimmt. Hierfür stellt Amprion der UPM den Versorgererlaubnisschein nach § 4 Abs. 2 StromStG zur Verfügung. UPM ist in seiner Eigenschaft als Versorger bzw. Eigenerzeuger i.S.d. StromStG für die strom- und energiesteuerliche Eigenverbrauchsbesteuerung des Kraftwerksbetriebs selbst verantwortlich. Eine Originalmehrausfertigung der Versorgererlaubnis stellt die UPM der Amprion ebenso zur Verfügung. Energie- und stromsteuerlicher Verwender für beim Kraftwerkeinsatz verbrauchte Energieerzeugnisse und Strom ist die UPM. UPM ist damit der Entlastungsberechtigte gegenüber dem Hauptzollamt für beim Kraftwerksbetrieb eingesetzte Energieträger. Der Einsatz von Brennstoffen durch UPM und die Deckung des Stromeigenbedarfs durch UPM, jeweils gegen Kostenerstattung, stellen keine strom- und energiesteuerlichen Lieferungen von Energieträgern und Strom von UPM an Amprion dar.

7. Bereitstellung von Informationen

- 7.1 Die Vertragsparteien benennen in den Anhängen 4 und 5 Kontaktstellen, die an der Umsetzung des vorliegenden Vertrags beteiligt sind.
- 7.2 Die Wirk-/ Blindleistungseinspeisung und die Schalterstellung des Generatorleistungsschalters werden in Echtzeit über einen mit den Vertragsparteien abgestimmten Übertragungsweg zur Verfügung gestellt (z.B. SYNA-Kommstrecken).

8. Haftung

- 8.1 Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen ist.

a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der vertragstypische, vorhersehbare Schaden eine Summe von [REDACTED] € pro Schadensfall oder Jahr nicht übersteigt.

- 8.2 Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 8.3 Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- 8.4 Die Ziffern 8.1 bis 8.3 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

9. Änderung der Verhältnisse

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sie bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse (inkl. regulatorischer Vorgaben) in Gespräche darüber eintreten werden, ob und gegebenenfalls auf welche Weise diese Änderungen eine Modifikation dieses Vertrages verlangen, Maßnahmen (z.B. Investitionen), die vor Änderungen der Verhältnisse veranlasst wurden, werden nach den Regelungen, die vor Änderung der Verhältnisse galten, behandelt.

Dies betrifft insbesondere etwaige Neuregelungen durch Verordnung gem. § 13i Abs. 3 EnWG oder Festlegungen gem. § 13j Abs. 1 bis 3 EnWG.

10. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien als ausschließlichen Gerichtsstand Frankfurt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Vertragsdauer und -beendigung

- 11.1 Der Vertrag tritt zum 1. Juli 2022, 00:00 Uhr, in Kraft. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2024, 24:00 Uhr, es sei denn, dass die Systemrelevanz der Anlage entfällt. In diesem Fall endet der Vertrag mit Entfallen der Systemrelevanz.
- 11.2 Im Falle der Beendigung erstattet Amprion gegen geeignete Nachweise Mehrkosten für den Rückbau von Um- und Einbauten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft vorgenommen wurden. Soweit Um- und Einbauten die Rückbaukosten nicht erhöhen, da diese auch im Fall einer Stilllegung angefallen wären, sind diese Kosten nicht erstattungsfähig.

Setzt UPM die Anlage nach Ablauf der Dauer der Ausweisung als systemrelevantes Kraftwerk wieder eigenständig an den Strommärkten ein, einschließlich des Einsatzes zur betrieblichen Eigenversorgung des Produktionsstandorts Schongau oder eines anderen zum UPM-Konzern gehörenden Produktionsstandorts, ist der Restwert der investiven Vorteile, die UPM erhalten hat, zu erstatten. Maßgeblich ist der Restwert zu dem Zeitpunkt, ab dem die Anlage wieder eigenständig an den Strommärkten im oben genannten Sinne eingesetzt wird.

Wird die Anlage endgültig stillgelegt, so ist der Restwert der investiven Vorteile bei wiederverwertbaren Anlagenteilen, die UPM im Rahmen der Erhaltungsauslagen und der Betriebsbereitschaftsauslagen erhalten hat, zu erstatten. Maßgeblich ist der Restwert zu dem Zeitpunkt, ab dem die Anlage nicht mehr als Netzreserve vorgehalten wird.

Soweit durch Investitionen und Kostenerstattungen im Netzreservezeitraum buchhalterische Restwerte neu entstanden sind, sind diese zu erstatten. Darüber hinaus gehende investive Vorteile sind ggf. ebenfalls unverzüglich zu bestimmen und zu erstatten. Die Vertragsparteien werden eine geeignete Methode zur Bestimmung weitergehender investiver Vorteile mit der Bundesnetzagentur abstimmen. Amprion behält sich vor, in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zum Zwecke der Bestimmung des Restwertes der investiven Vorteile, einen Sachverständigen zu bestimmen.

12. Teilunwirksamkeit, Vertragslücken, Vertragsauslegung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.



13. Vertragsausfertigung

Der Vertrag über den Einsatz und die Vergütung der vorläufig stillgelegten Anlage wird doppelt ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die Vertragsparteien stellen der BNetzA unverzüglich eine Kopie und innerhalb eines Monats eine weitere, untereinander abgestimmte Fassung des Vertrages zur Verfügung, welche um die Ihrer Ansicht nach bestehenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von sich und Geschäftspartnern geschwärzt ist.



14. Vertragsanhänge

Die folgenden Anhänge sind integraler Bestandteil dieses Vertrages und können in Abstimmung mit der BNetzA bei Bedarf angepasst werden:

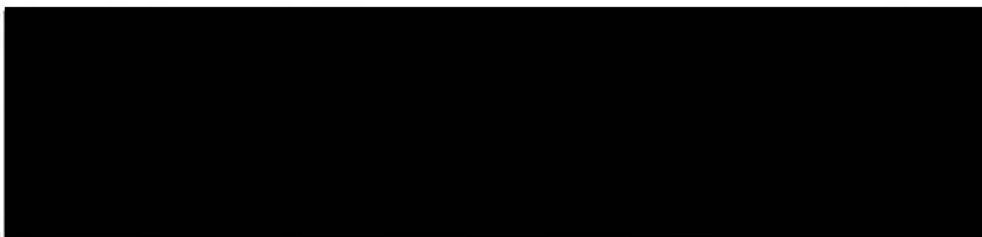
- Anhang 1: Technische Randbedingungen
- Anhang 2: Festlegung der Vergütung
- Anhang 2.1: Preisblatt
- Anhang 3: Anforderung zur Einspeisung
- Anhang 3.1: Anforderungsformular
- Anhang 4: Kontaktstellen UPM
- Anhang 5: Kontaktstellen Amprion
- Anhang 6: Anzeige einer Maßnahme zur (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft
- Anhang 7: Schnittstellen und Prozessbeschreibung von Probestarts
-

15. Unterschriften

Amprion GmbH Dortmund, den 22.08.2022



UPM GmbH Augsburg, den 30.08.22



Anhang 1 Technische Randbedingungen

Für die Anlagen gelten folgende, bei einer Anforderung durch Amprion zu beachtende, Randbedingungen:

Anlage	Mindestleistung	maximaler Lastgradient im Lastfolgebetrieb	Anforderungszeit bis zur Netzsynchronisation	Mindestbetriebszeit	Anforderungszeit bis zur Netztrennung
UPM Schongau	8 MW	10 MW/15 min	*36 h: Stillstand > 72h **12 h: Stillstand < 48 h	6 h	90 Min

Technische Daten Kraftwerk UPM Schongau

Betriebsart	Ständige Betriebsbereitschaft, Redispatch
max. Nettoleistung (Nennleistung)	64 MW
Max. Blindleistung Übergabe bei Nennleistung	15 MVar ind. / 7 MVar kap.
dauerhafte minimale Nettoleistung („Mindestleistung“)	8 MW
Minimale Nettoleistung für 30 h	3 MW
Sperrbereich (Nettleistung) für stationären Betrieb	< 3 MW
Leistungsänderungsgradient bei Leistungserhöhung	10 MW/15 min
Leistungsänderungsgradient bei Leistungsabsenkung	10 MW/15 min
Mindestlaufzeit, Mindeststillstandzeit	6 h (siehe oben) / Stillstand > 24h
Hochfahrzeit Synchronisierungszeitpunkt bis P _{min} (Kaltzustand)*	2220 Min
Hochfahrzeit Synchronisierungszeitpunkt bis P _{min} (Warmzustand)**	780 Min

* und ** In den Werten ist die Anforderungszeit bis zur Netzsynchronisation enthalten

Anhang 2: Festlegung der Vergütung

Alle in dieser Anlage aufgeführten Kosten sind netto (ohne USt) angegeben.

1. Herstellungskosten gemäß Ziffer 2 und 6.1 des Vertrages

Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, die nach Ziffer 2.2 dieses Vertrages erstattungsfähig sind, werden einzelfallbezogen und gemäß Ziffer 2.2 dieses Vertrages auf Istkostenbasis der Amprion durch die UPM in Rechnung gestellt oder per Gutschriftverfahren der UPM von Amprion erstattet.

2. Kosten für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlagen gemäß Ziffer 3., 6.2 und 6.3 des Vertrages

Amprion erstattet die Betriebsbereitschaftsauslagen gemäß Ziffer 6.3 des Vertrages als Gutschrift.

Der Anspruch auf einen Leistungspreis für die Bereithaltung des Kraftwerks UPM Schongau beginnt zum 1. Juli 2022.

Für die Anlage werden nach Ziffer 1 des Vertrages die folgenden Kostenarten für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft festgelegt:

Pos.	Kostenart	Kosten	Zeitraum / Zeitpunkt
2.1	Betriebsbereitschaftsauslagen	■ €/Monat	01.07.2022 – 31.12.2022
		■ €/Monat	01.01.2023 – 30.06.2024

2.1 Kosten die unter anderem dem Leistungspreis zuzuordnen sind.

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, soweit für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft notwendig
- Trinkwasser (Sanitär- und Noteinspeisung) und Sanitärabwasser
- Strom-Eigenbedarf für Gebäude und sonstige Einrichtungen inkl., Netznutzung, Steuern, Abgaben, Bilanzkreisgebühren, soweit für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft notwendig, diese Kosten werden ex.post nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- Kaltkonservierung über Druckluft ist für 6 Monate im Leistungspreis mit abgegolten. Zusätzliche Konservierungskosten werden ex.post nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- Heizkosten

- Aufwendungen für interne Instandhaltung und extern bezogene Instandhaltungsdienstleistung soweit diese nicht in den Revisionsmaßnahmen enthalten sind.
- Ersatzteile soweit vorhanden
- Technisches Verbrauchsmaterial
- Verwaltungs- und Abwicklungskosten, Gemeinkosten
- Personalaufwand
- Haftpflichtversicherung

Maßgeblich sind die anerkannten Kosten des Erhebungsbogens (EHB) der BNetzA.

3. Kosten für Einsätze und weitere einsatzabhängige Kosten und Abgaben gemäß Ziffer 6.4 und 6.5

Kosten für Einsätze, für den Probetrieb, Mess-, Kalibrierungs- und Ausbildungsfahrten der Anlagen und weitere einsatzabhängige Kosten sowie Abgaben werden durch Amprion an die UPM über monatliche Sammelabschlagszahlungen mit kalenderjährlicher Abschlussrechnung im Gutschriftverfahren erstattet. Etwaige der Amprion zustehende Erlöse werden durch die UPM nach Erhalt im Rahmen der nächstmöglichen monatlichen Rechnungsstellung bzw. Gutschrift weitergereicht.

Zur Abrechnung der einsatzabhängigen Kosten stellt UPM Amprion für den Folgemonat fünf Werktage vor Beginn des Folgemonats ein Preisblatt zur Verfügung. Das Preisblatt (Anhang 2.1) wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Bis zum 5. Werktag des auf einen Abruf folgenden Kalendermonats kann UPM Amprion ein aktualisiertes Preisblatt zur Verfügung stellen. Das Preisblatt beinhaltet eine Abschätzung aller einsatzabhängiger Kosten die zu einem Arbeitspreis führen und ist zu senden an: [REDACTED]@amprion.net.

Die im Preisblatt übermittelten Kosten sind auf Anforderung durch Amprion von UPM aufzuschlüsseln.

Der Arbeitspreis und der Preis je Anfahrt der Anlage beinhaltet die folgenden Kosten:

- Erdgas

Der Erdgasverbrauch des UPM-Standorts wird über die offiziellen Messstellen des Netzbetreibers erfasst. Der Gasverbrauch des DKW wird durch UPM-eigene Messungen ermittelt.

Im Rahmen der Netznutzungsabwicklung für das Kraftwerk wird UPM die Buchung der Gaskapazität in Höhe von 245 MWh/h beim vorgelagerten Netzbetreiber veranlassen und im Vorfeld mit Amprion abstimmen.

Die Erdgasbeschaffung erfolgt durch UPM. Alle mit der Gaslieferung für das Kraftwerk anfallenden Kosten (Gaslieferung, Netznutzung, Steuern, Abgaben, Gas-Bilanzkreisgebühren, etc.) werden durch UPM in Rechnung gestellt.

- Anfahrtskosten des Kraftwerks
- Emissionsrechte-CO2 Zertifikate
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die für den Einsatz notwendig sind
- Druckluft
- Speisewasser/Kondensat
- Kühlwasser
- Entsorgungskosten für Rest-, Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe
- Strom-Eigenbedarf des Kraftwerks inkl., Netznutzung, Steuern, Abgaben, Bilanzkreisgebühren, der für den Einsatz notwendig ist
- Kosten für Ausgleichsenergie

Die Stromerzeugung des Reservekraftwerks (Probe- oder Reservefall) wird an der Marktllokation [REDACTED] erfasst. Der Zählpunkt ist dem Bilanzkreis [REDACTED] eines Dienstleisters zugeordnet. In dem Bilanzkreis werden weitere Anlagen neben dem Reservekraftwerk geführt. Die UPM stellt daher eine separate Abrechnung der Bilanzkreis-Abweichungen ausschließlich für den Zählpunkt und die zugehörigen Bilanzkreis-Fahrpläne sicher.

Die erzeugten Strommengen werden durch UPM an Amprion übergeben. Alle mit dieser Stromlieferung anfallenden Kosten (Steuern, Abgaben, Bilanzkreisgebühren, Ausgleichsenergie, etc.) werden durch UPM in Rechnung gestellt.

4. Werteverbrauch

Ein anteiliger Werteverbrauch wird nicht berücksichtigt.



Vertrag über den Einsatz und die Vergütung der vorläufig stillgelegten Anlage UPM Schongau Anhang 2.1 Preisblatt

Kunde: UPM GmbH - Reservekraftwerk DKW Schongau
 Anschrift: Straße 10; 86956 Schongau
 Ansprechpartner: [REDACTED]
 Telefonnummer: [REDACTED]
 E-Mail: [REDACTED]@upm.com

Empfänger: Ampron GmbH
 Anschrift: [REDACTED] 44283 Dortmund
 Ansprechpartner: [REDACTED]
 Telefonnummer: [REDACTED]
 E-Mail: [REDACTED]@ampron.net

Zur Abrechnung der einsatzabhängigen Kosten stellt UPM Ampron für den Folgemonat fünf Arbeitstage vor Beginn des Folgemonats ein Preisblatt zur Verfügung. Bis zum fünften Arbeitstag des auf einen Abruf folgenden Kalendermonats kann UPM Ampron ein aktualisiertes Preisblatt zur Verfügung stellen. Die Datei ist in unveränderter Form als xlsx-Datei an Ampron zu versenden.

Abschlagswerte zur Einsatzvergütung im Rahmen der Netzreserveverordnung

Monat MM.JJJJ Versionsnumr XX

Kraftwerksbetreiber	Name der Anlage	W-Code	Zählpunktbezeichnung	Bilanzkreis zur Redispatchabwicklung	Aufwandsersatz [€/MWh]	Anfahrkosten [€/Einsatz]	Gas Kap.-Buchung [€/Monat]	Gas Kap.-Buchung [€/MWh/h/Tag]	Kommentar
	Displayname			Hinweis: In dem BK werden weitere Anlagen neben dem Reservekraftwerk geführt. Die [REDACTED] erstellt als BK-Dienstleister der UPM eine Abrechnung der BK-Abweichungen je virtuellem Zählpunkt und den zugehörigen BK-Fahrtplänen aus dem u.g. BK	für Anpassung der Wirkleistung, Abschätzung von Kostenbestandteilen für: 1) Gasbeschaffung (Gas-Brennstoffkosten, Gebühren Gaslieferung, Steuern (Gas), Abgaben (Gas)) 2) Emissionskosten 3) Druckluft 4) Speisewasser/Kondensat 5) Kühlwasser 6) einsatzabhängiger Strom-Eigenbedarf des Kraftwerks inkl. Netznutzung, Steuern, Abgaben	Abschätzung von Kostenbestandteilen für: 1) Gasbeschaffung (Gas-Brennstoffkosten, Gebühren Gaslieferung, Steuern (Gas), Abgaben (Gas)) 2) Emissionskosten 3) Druckluft 4) Speisewasser/Kondensat 5) Kühlwasser 6) Strom-Eigenbedarf des Kraftwerks inkl. Netznutzung, Steuern, Abgaben 7) einsatzabhängige Bilanzkreisgebühren (Strom)	Langfristige Gaskapazitätsbuchung auf Jahres, Quartals, Monatsbasis (€/MWh) inkl. Bilanzkreisgebühren Gas (ca. [REDACTED] €/Monat) Hinweis: Unter Berücksichtigung des Wirkungsgrades bei Pnenn werden 245MW an GAS-Übertragungskapazitäten beschafft.	kurzfristige Gaskapazitätsbuchung auf Tagesbasis - Gestag von D 06h bis D+1 06h (€/MWh/h) Hinweis: Können rechtzeitig keine Gaskapazitäten mehr für den Anweisungszeitraum beschafft werden, so fallen zusätzlichen Strafkosten an. Berechnung: Strafkosten=10 x Tagessatz*MWgas	
UPM GmbH	DKW_UPM_SOG	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]					



Anhang 3: Einsatzanforderung

1 Allgemeine Anforderungen

Die Einsatzanforderung der Anlagen erfolgt durch die Amprion unter Beachtung von Ziffer 2 dieses Anhangs.

UPM ist verpflichtet die Anlagen 24 Stunden an 7 Tagen der Woche verfügbar zu halten, ausgenommen für Fälle die in Ziffer 5 des Vertrages geregelt werden.

Amprion ist berechtigt, der UPM Einsatzanforderungen nach Maßgabe von Ziffer 4.1 des Netzreservevertrages zu erteilen. Die Einsatzanforderung umfasst insbesondere die Anfahrt der Anlagen zur Einspeisung und Erhöhung der Einspeisung bis zur jeweils maximalen, technisch möglichen Einspeisung und die Reduzierung der Einspeisung bis auf 0 MW unter Berücksichtigung der Technischen Rahmenbedingungen gem. Anhang 1.

Liegt eine Einsatzanforderung der Amprion außerhalb der vereinbarten technischen Rahmenbedingungen, weist UPM Amprion darauf hin. Amprion wird in diesem Fall die Einsatzanforderung entsprechend anpassen.

Eine Einsatzanforderung kann von Amprion mit angemessener Vorlaufzeit (90 Minuten plus die notwendige Zeit für die Einhaltung der entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Leistungsanpassung) angepasst werden. In diesem Fall erteilt Amprion eine neue Einsatzanforderung und sendet einen aktualisierten Einsatzfahrplan. Die Einsatzanforderung und der aktualisierte Einsatzfahrplan sind verbindlich.

Ungeplante Nichtverfügbarkeiten oder aus sonstigen technischen oder rechtlichen Gründen erforderliche Leistungsänderungen oder Abfahrten wird die UPM schnellstmöglich an die Amprion melden und wenn notwendig eine erforderliche Anpassung oder Beendigung der Einspeisung mitteilen. Eine ungeplante Nichtverfügbarkeit in diesem Sinne ist beispielsweise der Ausfall oder Teilausfall einer Anlage oder eine Leistungseinschränkung gemäß Ziffer 5 des Netzreservevertrages. Amprion wird in diesem Fall die Einsatzanforderung entsprechend anpassen.



2 Mitteilungs- und Informationspflichten

UPM und Amprion tauschen nachfolgende Informationen aus. Bei Änderungen werden diese schnellstmöglich dem anderen Vertragspartner mitgeteilt.

UPM ist verpflichtet eine ständig erreichbare Ansprechstelle für den Abruf vorzuhalten.

2.1 Stammdaten, Einsatzfahrpläne und Nichtbeanspruchbarkeiten der Anlage

Die Stammdaten, Einsatzplanungsdaten, Nichtbeanspruchbarkeiten der Anlage werden Amprion gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 20.12.2018 (Aktenzeichen BK6-18-122) sowie gemäß der Umsetzung der guideline on system operation (SO GL, Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02. August 2017) Artikel 40 Absatz 7, zur Verfügung gestellt. Hierzu haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) SO GL-Implementierungsvorschriften auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

2.2 Anforderung der Wirkleistungsscheiben

Bis zur Produktivnahme des Einsatzanforderungsprozesses „Harmonisierter Aktivierungsprozess“ (HAP) gilt Folgendes:

Vor der Einsatzanforderung erfolgt stets eine telefonische Abstimmung zwischen Amprion und UPM. Die Einsatzanforderung durch die Hauptschaltleitung der Amprion erfolgt telefonisch bindend und wird im Nachgang an das Energiedispatching der UPM in Textform (Fax oder E-Mail) gemäß Anforderungsformular (Anhang 3.1) bestätigt.

Aus dem Fahrplan mit Leistungswerten im Viertelstundenraster gehen Beginn, Ende und der zeitliche Verlauf der Wirkleistungsanpassung hervor.

Amprion wird UPM den genauen Zeitpunkt der Produktivnahme des HAP rechtzeitig mitteilen. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Anforderung der Wirkleistungsscheiben nach dem HAP. Die telefonische Einsatzanforderung stellt ab diesem Zeitpunkt lediglich die Rückfalloption dar.



2.3 Anforderung von Blindleistung

Eine Blindleistungseinspeisung im Rahmen des technisch Möglichen der Anlagen kann durch die Hauptschaltleitung der Amprion direkt bei der Kraftwerkswarte der UPM angefordert werden. Amprion stimmt sich bei diesbezüglichen Einsätzen der in 110-kV einspeisenden Anlagen mit dem örtlichen Netzebetreiber ab.

2.4 Dokumentation

Die zur Vertragserfüllung im Rahmen des Informationsaustausches zum Einsatz kommenden Kommunikationsverfahren und anzuwendenden Datenblätter bzw. Formulare werden zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich abgestimmt.

2.5 Onlinedatenaustausch

Die Wirk- sowie die Blindleistungseinspeisung und die Schalterstellung des Generatorleistungsschalters werden in Echtzeit gemäß der Umsetzung der guideline on system operation (SO GL, Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 02. August 2017) Artikel 40 Absatz 7, zur Verfügung gestellt. Hierzu haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) SO GL-Implementierungsvorschriften auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

3

WUC:	Amplon
SN:	UPM Schongau
Referenz:	dd MM III Redwatch-XX
Version:	3

[illegible]

Anhang 4: Kontaktstellen UPM

Ansprechpartner 1	[REDACTED]
Verantwortlich:	Energieanlagen (Abteilungsleiter)
Telefon:	[REDACTED]
E-Mail:	[REDACTED]
Fax:	[REDACTED]
Ansprechpartner 2	[REDACTED]
Verantwortlich:	Energieanlagen (Vertretung Abteilungsleiter)
Abteilung:	Energieerzeugung
Telefon:	[REDACTED]
E-Mail:	[REDACTED]
Ansprechpartner 3	[REDACTED]
Verantwortlich:	Energieanlagen (Kraftwerksmeister)
Abteilung:	Energieerzeugung
Telefon:	[REDACTED]
E-Mail:	[REDACTED]
Fax für Anforderung:	[REDACTED]
Ansprechpartner	Schichtführer (24/7)
Verantwortlich:	Operative Durchführung
Abteilung:	Energieerzeugung
Telefon:	[REDACTED]
Mobil:	keine (Leitwarte immer besetzt)
E-Mail:	[REDACTED]
Fax:	[REDACTED]
Anschrift:	Friedrich-Haendl-str. 10 86956 Schongau



Anhang 5 Ansprechpartner Amprion

1. Einsatzplanung, Netzführung und Systemsteuerung, Hauptschaltleitung

1.1 Leiter Netzführung und Systemsteuerung (S-F)

Telefon: +49 2234 [REDACTED]
Telefax: +49 2234 [REDACTED]
Mobiltelefon: [REDACTED]
Email: [REDACTED]@amprion.net

1.2 Leiter Hauptschaltleitung Brauweiler (S-FH)

Telefon: +49 2234 [REDACTED]
Telefax: +49 2234 [REDACTED]
Mobiltelefon: [REDACTED]
Email: [REDACTED]

1.3 Netzführung

Telefon (Wählleitung 1. Durchwahl) +49 2234 [REDACTED]
Telefon (Wählleitung 2. Durchwahl) +49 2234 [REDACTED]
Telefon (geheim) +49 2234 [REDACTED]
Mobiltelefon [REDACTED]
Satellitentelefon (Inmarsat) [REDACTED]
Satellitentelefon (Iridium) [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Email: [REDACTED]@amprion.net

1.4 Koordination Netzführung und Systemeinsatz

Telefon (Wählleitung 1. Durchwahl) +49 2234 [REDACTED]
Telefon (Wählleitung 2. Durchwahl) +49 2234 [REDACTED]
Telefon (geheim) +49 2234 [REDACTED]
Mobiltelefon [REDACTED]
Satellitentelefon (Inmarsat) [REDACTED]
Satellitentelefon (Iridium) [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Email: [REDACTED]@amprion.net

1.5 Systemeinsatz

Telefon (Wählleitung 1. Durchwahl) +49 2234 [REDACTED]
Telefon (Wählleitung 2. Durchwahl) +49 2234 [REDACTED]
Telefon (geheim) +49 2234 [REDACTED]
Mobiltelefon [REDACTED]
Satellitentelefon (Inmarsat) [REDACTED]
Satellitentelefon (Iridium) [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Email: [REDACTED]@amprion.net

Die individuellen Anwahlnummern der Direktleitungen sowie die Rufnummern der Geheimanschlüsse der Mobil- und der Satellitentelefone sind vertraulich zu behandeln.

2. Energiemarkt und Systembilanz

2.1 Leiter Energiemarkt und Systembilanz (S-E)

Telefon: +49 2234 [REDACTED]
Telefax: +49 2234 [REDACTED]
Mobiltelefon: [REDACTED]
Email: [REDACTED]@amprion.net

2.2 Leiter Front-Office Energiemarkt (S-EF)

Telefon: +49 2234 [REDACTED]
Telefax: +49 2234 [REDACTED]
Mobiltelefon: [REDACTED]
Email: [REDACTED]@amprion.net

2.3 Front-Office Energiemarkt

Telefon: +49 2234 [REDACTED]
Telefax: +49 2234 [REDACTED]
Email: [REDACTED]@amprion.net
[REDACTED]@amprion.net

2.4 Leiter Engpassmanagement und Systemdienstleistungen (S-EE)

Telefon: +49 2234 [REDACTED]
Telefax: +49 2234 [REDACTED]
Mobiltelefon: [REDACTED]
Email: [REDACTED]@amprion.net

2.5 Abrechnung der Erzeugungsauslagen:

Email: [REDACTED]@amprion.net

3. Netzanalysen und Betriebsplanung

3.1 Leiter Netzanalysen und Konzepte Engpassmanagement (S-FA)

Telefon: +49 2234 [REDACTED]
Telefax: +49 2234 [REDACTED]
Mobiltelefon: [REDACTED]
Email: [REDACTED]@amprion.net

3.2 Leiter Betriebsplanung (S-FB)

Telefon Engpassmanagement: +49 2234 [REDACTED]
Telefon Kapazitätsberechnung: +49 2234 [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Email: [REDACTED]@amprion.net

4. Abrechnung der Betriebsbereitschaft und allgemeine Vertragsfragen

Telefon: +49 238 [REDACTED]
Telefax: +49 238 [REDACTED]
Mobiltelefon: [REDACTED]
Email: [REDACTED]@amprion.net

Die individuellen Anwahlnummern der Direktleitungen sowie die Rufnummern der Geheimanschlüsse der Mobil- und der Satellitentelefone sind vertraulich zu behandeln.

Handwritten signature

Anzeige einer Maßnahme zur (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft

nach § 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a EnWG

Anzeige vom _____

Netzreservekraftwerk

Name	
Block	
BNetzA Kraftwerksnr.	
Ereignis	

Ereignisdetails

☐ Zusatzinformationen liegen bei

Maßnahme

☐	Revision
☐	Immissionsschutzrechtliche Prüfung
☐	Reparatur außergewöhnlicher Schäden
☐	Bildung eines erforderlichen Vorrates an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen
☐	Ersatzbeschaffung
☐	Sonstige:

Zeitraum der geplanten Maßnahme

Maßnahmenbeschreibung

--

☐ Zusatzinformationen liegen bei

Kosten

Gesamt [€]	
------------	--

☐ Zusatzinformationen liegen bei

- ☐ Die Maßnahme ist notwendig zur Herstellung der Betriebsbereitschaft aufgrund der Vorhaltung in der Netzreserve.
- ☐ Die Kosten sind nicht in den Leistungsvorhaltekosten enthalten.
- ☐ Etwaig anfallende Instandhaltungsmaßnahmen werden nicht mit dem in den Leistungsvorhaltekosten berücksichtigten Personal bewerkstelligt.
- ☐ Der Kraftwerksbetreiber ist Eigentümer der (des) betroffenen Betriebsmittel(s)
- ☐ Der Schaden wurde bei einer Versicherung angezeigt, ist ggf. durch eine Garantieleistung abgedeckt, o.ä.

Datum / Unterschrift Anlagenbetreiber	
--	--

Anlage(n)



Anhang 7: Schnittstellen und Prozessbeschreibung von Probestarts bei Netzreservekraftwerken

Kaltstart ohne Leistungseinspeisung

- Das Reservekraftwerk informiert Amprion auch bei Kaltstart ohne Leistungseinspeisung unverzüglich nach Vorliegen dieser Information formlos per Mail mit dem Betreff: YYYYMMDD_KaltstartohneLeistungseinspeisung an den Mailverteiler gemäß **Prozessschritt a**. Bei Warmstart wird der gesamte im folgenden aufgeführte Prozess durchgeführt

Glossar

- *Einsatzfahrplan*: Hierbei handelt es sich um die Anmeldung der Probestarts im vorabgestimmten Fahrplan KISS-Format (vgl. Beispiel-Datei im Anhang 7.1). Dateiname und Mailbetreff sollen folgenden Aufbau haben: YYYYMMDD_PROBESTART_EIC-CODE_VVV.xls

YYYYMMDD:	Fahrplandatum, wie bsplw. „20180701“
EIC-CODE:	Probetriebstart-Bilanzkreis, i.d.R. beginnend mit „11X.....“
VVV:	Versions-Nr. des Einsatzfahrplans, beginnend mit Version „001“

- *Bilanzkreis-Fahrplan*: marktübliche Fahrplananmeldung im EES-Format

Grundsätze

- Um die operative Abwicklung bei Intradayanpassungen zu erleichtern, sind möglichst wenige und nur absolut notwendige Rampen im Bilanzkreis-Fahrplan und im Einsatzfahrplan zwischen den Redispatch-Bilanzkreis und Probetriebstart-Bilanzkreis einzubinden
- Die Fahrplananmeldung muss in MW ohne Nachkommastellen erfolgen
- Der Probestart kann seitens Amprion abgesagt bzw. abgebrochen und in Absprache mit dem Reservekraftwerk um wenige Tage verschoben werden
- Fahrplananmeldungen und –änderungen im Intraday sind nur nach gemeinsamer Absprache und mit Zustimmung des Ingenieurs Koordination Netzführung und Systemeinsatz (**ING2**) zulässig.

Prozess

a. D-7; Anmeldung des Probestarts durch das Reservekraftwerk

Das Reservekraftwerk meldet sich bei Amprion über Mail wegen grober zeitlicher und fahrplantechnischer Abstimmung der Probestarts. Sofern mehrere Probestarts für den gleichen Tag angemeldet werden, sollen diese in Abstimmung mit dem Reservekraftwerk entsprechend verlegt werden. Hiermit sollen mögliche operative Engpässe bei der betriebsplanerischen Berücksichtigung vorgebeugt werden.

- *Kontakt bei Reservekraftwerk:*
 - o Telefonisch: siehe Anhang 4, Schichtführer (24/7)
- *Kontakt bei Amprion:*
 - o Verteiler für Anmeldung der Einsatzfahrpläne:
 - An: [REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net;
[REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net;
[REDACTED]@amprion.net
 - CC: [REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net;
[REDACTED]@amprion.net

b. Zwei Werktage vor Probestarts; Übermittlung der Probestartdateien durch Reservekraftwerk

Das Reservekraftwerk sendet bis 12:00 Uhr des zweiten Werktags vor Probestarts für deren Probetriebstart-Bilanzkreis an Amprion einen Bilanzkreis-Fahrplan und einen Einsatzfahrplan. Zusätzlich informiert das Reservekraftwerk das Amprion Front-Office Energiemarkt bis zu diesem Zeitpunkt telefonisch über diese Fahrpläne

- *Kontakt bei Reservekraftwerk:*
 - o Telefonisch: siehe Anhang 4, Schichtführer (24/7)
- *Kontakt bei Amprion:*
 - o Verteiler für Bilanzkreis-Fahrplan und für Einsatzfahrplan
 - An: [REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net;
[REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net;
[REDACTED]@amprion.net
 - [REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net;
[REDACTED]@amprion.net
 - Telefonisch: Front-Office Energiemarkt (02234-[REDACTED])

c. D-1; Meldung kurzfristiger Abweichungen des Probestarts durch das Reservekraftwerk

Kurzfristige Fahrplanänderungen, seitens des Reservekraftwerks, können nach Absprache und Zustimmung mit Amprion Front-Office Energiemarkt durchgeführt werden. Hierzu muss bis 10:00 Uhr am Vortag vor Probestarts telefonisch und per Mail über Änderungen zum Probestart (Bilanzkreis-Fahrplan sowie Einsatzfahrplan), informiert werden.

- *Kontakt bei Reservekraftwerk:*
 - o Telefonisch: siehe Anhang 4, *Schichtführer (24/7)*
- *Kontakt bei Amprion:*
 - o Verteiler für Bilanzkreis-Fahrplanänderungen
 - An: [REDACTED]@amprion.net
 - CC: [REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net
 - o Verteiler für Einsatzfahrpläne:
 - An: [REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net
 - CC: [REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net
 - o Telefonisch: Front-Office Energiemarkt (02234-[REDACTED])

d. Intraday; notwendige Anpassungen

Das Reservekraftwerk meldet Abweichungen mit dem üblichen betrieblichen Augenmaß zum ursprünglichen Einsatzfahrplan telefonisch an den ING2. Der ING2 entscheidet nach Eintritt, Dauer und Höhe, ob hierfür eine Bewirtschaftung für den Redispatch-Bilanzkreis erfolgt, auf Basis dessen das Reservekraftwerk ggf. einen entsprechend neuen Einsatzfahrplan anmeldet.

- *Kontakt bei Reservekraftwerk:*
 - o Telefonisch: siehe Anhang 4, *Schichtführer (24/7)*
- *Kontakt bei Amprion:*
 - o Verteiler für Bilanzkreis-Fahrplanänderungen
 - An: [REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net
 - o Verteiler für Einsatzfahrplan
 - An: [REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net
 - CC: [REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net; [REDACTED]@amprion.net
 - Telefonisch: HSL (02234-[REDACTED])

e. D+1; Finale Day-After Fahrplanabstimmung

D+1 um 16 Uhr: Bei Fahrplanunstimmigkeiten zwischen den Redispatch-Bilanzkreis und den Probebetriebstart-Bilanzkreis werden die Zeitreihen des Redispatch-Bilanzkreises übernommen.

Anhang:
Anhang 7.1 Beispiel-Datei



Intern	Datum	22.06.2021	
	aus Regelzone	10YDE-RWENET-I	
	an Regelzone	10YDE-RWENET-I	
	von Bilanzkreis		
	nach Bilanzkreis	11XREDISPATCH-T	
	Absender/Bilanzkreisverantwortlicher		
	Version	1	
Kommentarbereich		Netzreservefahrplan Probestart	
Kontrollsumme:	[MWh]	0,000	
von	bis	MW	
00:00	00:15	0,000	
00:15	00:30	0,000	
00:30	00:45	0,000	
00:45	01:00	0,000	
01:00	01:15	0,000	
01:15	01:30	0,000	
01:30	01:45	0,000	
01:45	02:00	0,000	
02:00	02:15	0,000	
02:15	02:30	0,000	
02:30	02:45	0,000	
02:45	03:00	0,000	
03:00	03:15	0,000	
03:15	03:30	0,000	
03:30	03:45	0,000	
03:45	04:00	0,000	
04:00	04:15	0,000	
04:15	04:30	0,000	
04:30	04:45	0,000	
04:45	05:00	0,000	
05:00	05:15	0,000	
05:15	05:30	0,000	
05:30	05:45	0,000	
05:45	06:00	0,000	
06:00	06:15	0,000	
06:15	06:30	0,000	
06:30	06:45	0,000	
06:45	07:00	0,000	
07:00	07:15	0,000	
07:15	07:30	0,000	
07:30	07:45	0,000	
07:45	08:00	0,000	
08:00	08:15	0,000	
08:15	08:30	0,000	
08:30	08:45	0,000	
08:45	09:00	0,000	
09:00	09:15	0,000	
09:15	09:30	0,000	
09:30	09:45	0,000	
09:45	10:00	0,000	
10:00	10:15	0,000	
10:15	10:30	0,000	

16

10:30	10:45	0,000	
10:45	11:00	0,000	
11:00	11:15	0,000	
11:15	11:30	0,000	
11:30	11:45	0,000	
11:45	12:00	0,000	
12:00	12:15	0,000	
12:15	12:30	0,000	
12:30	12:45	0,000	
12:45	13:00	0,000	
13:00	13:15	0,000	
13:15	13:30	0,000	
13:30	13:45	0,000	
13:45	14:00	0,000	
14:00	14:15	0,000	
14:15	14:30	0,000	
14:30	14:45	0,000	
14:45	15:00	0,000	
15:00	15:15	0,000	
15:15	15:30	0,000	
15:30	15:45	0,000	
15:45	16:00	0,000	
16:00	16:15	0,000	
16:15	16:30	0,000	
16:30	16:45	0,000	
16:45	17:00	0,000	
17:00	17:15	0,000	
17:15	17:30	0,000	
17:30	17:45	0,000	
17:45	18:00	0,000	
18:00	18:15	0,000	
18:15	18:30	0,000	
18:30	18:45	0,000	
18:45	19:00	0,000	
19:00	19:15	0,000	
19:15	19:30	0,000	
19:30	19:45	0,000	
19:45	20:00	0,000	
20:00	20:15	0,000	
20:15	20:30	0,000	
20:30	20:45	0,000	
20:45	21:00	0,000	
21:00	21:15	0,000	
21:15	21:30	0,000	
21:30	21:45	0,000	
21:45	22:00	0,000	
22:00	22:15	0,000	
22:15	22:30	0,000	
22:30	22:45	0,000	
22:45	23:00	0,000	
23:00	23:15	0,000	
23:15	23:30	0,000	
23:30	23:45	0,000	
23:45	00:00	0,000	
		0,000	